

Geschwindigkeitsbegrenzung auf dem Laacher Weg; Erläuterungen

Eine Anordnung einer Tempo-30-Zone ist auf dem Laacher Weg nicht möglich. Es handelt sich beim Laacher Weg um das übergeordnete Straßennetz (Vorbehaltsnetz), was eine Tempo 30 Zone ausschließt. Im Folgenden wird nochmals auf die gesetzliche Grundlage eingegangen:

Gem. § 3 Abs. 3 Nr. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit auch unter günstigen Umständen innerhalb geschlossener Ortschaften für alle Kraftfahrzeuge **50 km/h**.

Grundsätzlich sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist.

Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen dürfen nur dort angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den Absätzen 1-6 zu § 45 Abs.1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Erläuterung Tempo 30-Zone und Strecke 30 km/h:

Mit den Verkehrszeichen 274.1 und 274.2 werden Zonen abseits von Hauptverkehrsstraßen gekennzeichnet, in denen der fließende Verkehr in erhöhtem Maße Rücksicht auf die übrigen Verkehrsteilnehmer und Anwohner nehmen soll und in der aus diesem Grund die Geschwindigkeit auf ein niedrigeres Niveau, in der Regel auf 30 km/h, beschränkt ist.

Die Einrichtung der Tempo 30-Zonen sollte für viele Straßen abseits der Vorfahrtstraßen angestrebt werden. So bilden sie bewusst einen Kontrapunkt zu den Straßen des überörtlichen Verkehrs oder sonstigen Vorfahrtstraßen. Verkehrsteilnehmer müssen mit einer solchen Regelung rechnen. In Tempo 30-Zonen muss die Vorfahrtsregelung "rechts vor links" gelten. Vorfahrtsregelungen durch Verkehrszeichen oder Lichtsignalanlagen widersprechen dem Charakter dieser Zonen. Dem Charakter widersprechen auch Längsmarkierungen (Fahrstreifenbegrenzungen und Leitlinien) und benutzungspflichtige Radwege.

Die Verkehrszeichen 274.1 und 274.2 StVO haben nur ganz allgemein Beginn und Ende einer Zone mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit abgegrenzt.

D.h.

- > nur abseits des Vorfahrtstraßennetzes,
- > nur in Wohngebieten,
- > Vorfahrtsregelung grundsätzlich "rechts vor links",
- > enge Fahrbahnen, ggf. durch Parkstände oder Sperrflächen einengen,
- > keine benutzungspflichtigen Radwege.

Erläuterung Strecke 30 km/h:

Geschwindigkeitsbegrenzungen z.B. durch Verkehrszeichen 274-30 StVO sollen auf bestehenden Straßen aus Sicherheitsgründen angeordnet werden, wenn Unfalluntersuchungen ergeben haben, dass häufig geschwindigkeitsbedingte Unfälle aufgetreten sind.

Des Weiteren kann Strecke 30 km/h im Nahbereich vor sozialen Einrichtungen angeordnet werden (Erste Verordnung zur Änderung der StVO vom 15.12.2016). Diese ist sowohl an innerörtlichen klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sowie an weiteren Vorfahrtsstraßen möglich.

D.h. (Aufzählung ist abschließend)

- > vor Kindergärten,
- > vor Kindertagesstätten,

- > vor Schulen,
- > vor Alten- und Pflegeheimen,
- > vor Krankenhäusern,

aber nur, wenn die entsprechende Einrichtung über einen unmittelbaren Zugang zur Hauptverkehrsstraße verfügt, wenn ein Ausweichen auf das Wohnumfeld abseits dieser Hauptverbindungsachsen ausgeschlossen ist und wenn die Geschwindigkeitsbeschränkung für alle Verkehrsteilnehmer einsichtig ist.

Zu beachten ist hier insbesondere, dass der abgesenkte Geschwindigkeitsbereich i.d.R. auf den unmittelbaren Bereich der tatsächlich benutzten Eingänge und auf insgesamt 300 m Länge zu begrenzen ist (wobei beide Fahrrichtungen nicht gleich behandelt werden müssen) und dass die Anordnung soweit wie möglich auf die Öffnungszeiten der Einrichtungen zu beschränken ist.